

**24. Satzung zur Änderung
der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter
(Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S.701), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157), zuletzt geändert durch die 23. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 182), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| a) zentrale Entsorgung | |
| aa) beim Schmutzwasser | 2,23 €/m ³ |
| bb) beim Niederschlagswasser | 0,43 €/m ² |
| Berechnungseinheit, | |

- | | |
|--|---------|
| b) dezentrale Entsorgung | |
| aa) aus Hauskläranlagen | 68,77 € |
| bb) aus abflusslosen Gruben | 53,67 € |
| je m ³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“ | |

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Entstehung des Erstattungsanspruchs, Erstattungspflichtige

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanal). Er ist Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke erstattungspflichtig.

Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

- (3) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Erstattungsberechnung kann die ASG Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Salzgitter beauftragt werden. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§§ 8 und 10 gelten entsprechend.“

In § 16 Absatz 1 S. 2 wird vor dem Wort „Berechtigte“ das Wort „dinglich“ eingefügt.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Salzgitter, den 22.12.2016

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)